

Zusatzbeiträge – sozial? gerecht?



Wir stellen fest:

- Zusatzbeiträge führen zur Entsolidarisierung.
- Die Finanzierung des Krankenkassenbeitrages verschiebt sich weiter zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Der Zusatzbeitrag von 8 € ohne Einkommensprüfung ist sozial ungerecht.
- Die Zusatzbeiträge verursachen enorme bürokratische Kosten, statt vollständig in die Gesundheitsversorgung zu fließen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Kontakt: Gesundheitsladen Bielefeld e. V., Breite Str. 8, 33602 Bielefeld,
Telefon: 0521 – 133561, Email: gl-bielefeld@gesundheits.de, Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de

V.i.S.d.P.: Karin Freese

Fakten

➤ Wie hoch ist der Zusatzbeitrag?

- als Pauschalbeitrag 8 € (einkommensunabhängig),
- höher als 8 € → bis zu 1% des beitragspflichtigen Monatseinkommens; maximal jedoch 37,50 € pro Monat (1% der Beitragsbemessungsgrenze) .

➤ Wer ist befreit?

Sozialhilfeempfänger, Familienmitversicherte, beitragsbefreite Mitglieder, Zivildienstleistende und Menschen mit Behinderung, die in Blindenwerkstätten, Heimen etc. mit weniger als 511 € Verdienst arbeiten.

Bezieher von Arbeitslosengeld II für die ein Kassenwechsel eine besondere Härte darstellt.

➤ Was muss die Krankenkasse beachten?

Die Erhebung muss von der Krankenkasse vier Wochen im Voraus angekündigt werden. Sie muss auf die Sonderkündigungsregelung verweisen und darf rückwirkend keinen Zusatzbeitrag einfordern!

ACHTUNG: Eine Information über den Zusatzbeitrag in der Mitgliederzeitung kann bisher ausreichend sein.

➤ Was kann ich machen?

Versicherte haben nach der Ankündigung ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum jeweiligen Monatsende. In der Zeit ist kein Zusatzbeitrag zu zahlen. Bei Wahlтарifen gilt diese Regel nicht. Genauso entfällt das Sonderkündigungsrecht bei einer Kündigung vor der Zahlungsaufforderung.

Problem: Auch die neue Krankenkasse kann in naher Zukunft einen Zusatzbeitrag erheben.